

INHALT

2

- Leitartikel
Stand der Unterzeichnung und Ratifikation der internationalen Abkommen
Italien und die Zensur (Fortsetzung)

DIE GLOBALE INFORMATIONS- GESELLSCHAFT

3

- Bundesgerichtshof:
Straflosigkeit der Werbung im Internet für sado-masochistisches Studio
- Vereinigtes Königreich:
Neue Vorschläge zur Erleichterung des elektronischen Geschäftsverkehrs

EUROPÄISCHE UNION

4

- Europäische Kommission:
Dritter Bericht über die Durchführung der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" verabschiedet
- Wirtschafts- und Sozialausschuß: Stellungnahme zum rechtlichen Schutz der Dienste, die einer Zugangskontrolle unterliegen oder deren Gegenstand die Zugangskontrolle selbst ist

NATIONAL

5

RECHTSPRECHUNG

- Irland: Irischer *Supreme Court* stärkt Medienberichterstattung über Gerichtsverfahren

6

- Deutschland:
Bundesgerichtshof entscheidet über Beschlagnahme von Pressefotos durch Vorsitzenden Richter des Oberlandesgerichts

Deutschland: Caroline von Monaco verliert vor Oberlandesgericht Hamburg Prozeß um Fotoberichterstattung der Zeitschrift "Bunte" / Bundesverfassungsgericht bestätigt Gegendarstellung auf Titelseite

7-10

- Stand der Unterzeichnung und Ratifikation relevanter europäischer Konventionen (1. April 1998) und sonstiger internationaler Verträge (1. April 1998)

11

- Deutschland: OLG Koblenz zur Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch Ausstrahlung eines Filmes

- Deutschland:
Programminweise für jugendgefährdende Filme dürfen erst spät abends laufen

- Frankreich: Klage einer Zuschauervereinigung als unzulässig abgewiesen

12

- Österreich: Privatradio - keine aufschiebende Wirkung für Beschwerden
- Schweiz: SRG muß Schadenersatz zahlen

GESETZGEBUNG

- Deutschland: Bundestag beschließt Änderung des Urheberrechtsgesetzes

13

- Belgien: Änderungen an der Flämischen Rundfunkverordnung

RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

- Vereinigtes Königreich:
Verbot der Rundfunkunterhaltung wird aufgehoben

14

- Vereinigtes Königreich:
ITC läßt Programme bestehender Printpublikationen auch im terrestrischen Rundfunk zu

- Vereinigtes Königreich:
Filmprüfungsgruppe veröffentlicht Aktionsplan

- Niederlande: Fusion von *United Pan-Europe Communications NV* und *United Telekabel Holding NV* zu einem der größten Kabelbetreiber Europas wird vom niederländischen Kartellamt überprüft

NEUIGKEITEN

15

- Italien: Ausstrahlungsverbot aufgehoben.
Neue Regierungsvorlage will Zensur aufheben

- Deutschland: KEK genehmigt die Fusion CLT-Ufa

- Frankreich: Bedingungen für die Produktion von Spielfilmen

- Deutschland: Diskussionen über die zukünftige Struktur und Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der ARD

16

- Vereinigtes Königreich:
Ausschuß empfiehlt Änderungen am System der Liste wichtiger Ereignisse

- Slowakische Republik:
Änderung der Rundfunkgesetze abgelehnt / Geldbuße gegen privaten Fernsehveranstalter gerichtlich aufgehoben

- Veröffentlichungen

- Kalender



LEITARTIKEL

Stand der Unterzeichnung und Ratifikation der internationalen Abkommen Italien und die Zensur (Fortsetzung)

Wie gewohnt veröffentlicht IRIS in diesem Monat in der Heftmitte einen Überblick über den Stand der Unterzeichnung und Ratifikation der für den audiovisuellen Bereich relevanten internationalen Abkommen. In diesem Jahr umfaßt die Übersicht zum ersten Mal den WIPO-Vertrag zum Urheberrecht und den WIPO-Vertrag zu ausübenden Künstlern, Aufführungen und Tonträgern, die beide am 20. Dezember 1996 verabschiedet wurden.

Dennoch bleibt genügend Raum, um über einige wichtige nationale Entwicklungen zu berichten. So hat der deutsche Bundestag eine Änderung des Urheberrechts beschlossen, während in Belgien das flämische Parlament, das erst kürzlich eine Verordnung über die uneingeschränkte Erfassung aktueller Informationen und das Recht auf Kurzberichterstattung in Kraft gesetzt hat, soeben auf der Grundlage einer neuen Verordnung bestimmte Vorschriften über die Fernsehübertragung geändert hat.

Vor zwei Monaten berichteten wir an dieser Stelle über die Entscheidung einer italienischen Regierungskommission, die den Vertrieb eines Films wegen seines blasphemischen Inhalts verboten hatte. Diese Entscheidung wurde in der Berufung aufgehoben, und die italienische Regierung beschloß, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem verhindert werden soll, daß der Vertrieb eines Films durch eine Regierungskommission freigegeben wird.

Im Vereinigten Königreich war die Filmbranche ebenfalls Gegenstand einer sehr bedeutenden Untersuchung. Hier ist soeben ein Bericht erschienen, dem auch ein Aktionsplan beigefügt wurde. Dieser Bericht dürfte die Grundlage für die gesetzlichen, strukturellen und ökonomischen Entwicklungen auf diesem Gebiet bilden.

Frédéric Pinard
IRIS-Koordinator
ad interim

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

Herausgegeben von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle • **Geschäftsführender Direktor:** Nils A. Klevjer Aas • **Redaktion:** Frédéric Pinard, Koordinator *ad interim* – Christophe Poirel, Leiter des Medienreferats der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg – Vincenzo Cardarelli, Generaldirektion X (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission – Wolfgang Cloß, Geschäftsführer des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) – Prof. Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* • **Redaktionelle Berater:** Bertrand Delcros, *Victoires Éditions* – Charlotte Frickingier, Nomos Verlagsgesellschaft • **Mitarbeiter dieser Ausgabe:** Marina Benassi, *PCMLP*, Oxford University (Vereinigtes Königreich) – Bertrand Delcros, *Légipresse* (Frankreich) – Nico van Eijk, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (Niederlande) – David Goldberg, *IMPS*, Juristische Fakultät der Universität Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Annemiek de Kroon, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (Niederlande) – Roberto Mastroianni, Court of Justice of the European Communities (Luxemburg) – Marie McGonagle, Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway (Irland) – Tony Prosser, *IMPS*, Juristische Fakultät der Universität Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Wolfram Schnur, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Oliver Sidler, *Medialex* (Schweiz) – Stefan Sporn, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Stefaan Verhulst, *PCMLP*, Oxford University (Vereinigtes Königreich) – Charlotte Vier, *Légipresse*, Paris (Frankreich) – Dirk Voorhoof, Abteilung Kommunikationswissenschaften, Bereich Medienrecht, Universität Ghent (Belgien) – Heinz Wittmann, Medien und Recht (Österreich).



Dokumentation: Edwige Seguenny • **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Véronique Campillo – Sonya Folca – Brigitte Graf – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Nathalie Sturlese – Mariane Truffert – Catherine Vacherat • **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Britta Niere, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Hamburg – Ad van Loon, Medienreferats der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg • **Abonentenservice:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden, Tel.: +49 7221 2104 39, Fax: +49 7221 2104 27 • **Marketing Leiter:** Martin Bold • **Beiträge und Kommentare an:** IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 76 Allée de la Robertsau, F-67000 STRASBOURG, Tel.: +33 388144400, Fax: +33 388144419, E-mail: obs@obs.coe.int, URL <http://www.obs.coe.int/oea/de/pub/index.htm> • **Abonnementpreise:** 1 Kalenderjahr (10 Ausgaben mit Einbanddecke): DM 295/öS 2.160/sFr 266 • Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird. • **Satz:** Pointilles, Straßburg (Frankreich) • **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden • **Layout:** Thierry Courreau • ISSN 1023-8573 • © 1997, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich).



Die globale Informationsgesellschaft

Bundesgerichtshof: Strafflosigkeit der Werbung im Internet für sado-masochistisches Studio

Mit Urteil vom 7. April 1998 hat der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) die Entscheidung des Landgerichts Traunstein bestätigt, in der diese zwei Angeklagte vom Vorwurf der gemeinschaftlichen Verabredung eines Verbrechens des Menschenraubs, des Mordes, des sexuellen Mißbrauchs von Kindern, der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung freigesprochen hatte.

Die Angeklagten betrieben unter den Pseudonymen "Lederhexe" und "Sado-Henker" ein sog. Sado-Maso-Studio und machten dafür auf Internet-Seiten entsprechende Werbung. Einem verdeckt recherchierenden Journalisten bot der Angeklagte auf einen e-mail-Kontakt hin ein Kind an, das für sadistische Handlungen zur Verfügung gestellt werden könne. In weiteren Gesprächen erklärten die Angeklagten, es sei auch "kein Problem", wenn das Opfer "zum Schluß kaputt" sei, gegen einen Aufpreis von DM 3.000,- werde der "Kadaver" entsorgt.

Der Bundesgerichtshof billigte die rechtliche Wertung der Vorinstanz, derzufolge der subjektive Tatbestand einer Verbrechensverabredung nicht als erfüllt anzusehen war, da insoweit der Nachweis des ernstlichen Willens der Tat nicht zur Überzeugung des Gerichts erbracht werden konnte.

Desweiteren hielt der BGH auch eine Bestrafung der Angeklagten wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten nach § 111 Strafgesetzbuch (StGB) für ausgeschlossen. Dadurch, daß allgemeine Werbung für ein "S/M-Studio" gemacht werde, sei eine solche Straftat noch nicht begangen. Die Straftat sei nicht ausreichend bestimmbar, weil sie ihrem rechtlichen Wesen nach nicht ausreichend konkretisiert worden sei. Im Hinblick auf die Kommunikation zwischen den Angeklagten und dem Zeugen über sadistische Handlungen an einem kindlichen Opfer sei obiger Tatbestand deshalb nicht erfüllt, weil sich die Angeklagten nach dem Erstkontakt über das Internet an den Zeugen als Einzelperson gewandt hätten.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 7.4.1998 – Gesch.-Nr.: 1 StR 801/97. In deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Alexander Scheuer,
Institut für Europäisches Medienrecht – EMR
Saarbrücken / Brüssel)

Vereinigtes Königreich: Neue Vorschläge zur Erleichterung des elektronischen Geschäftsverkehrs

Ein neuer Plan zur Erleichterung des elektronischen Geschäftsverkehrs wurde am 27. April 1998 vorgestellt. Der seit langem erwartete Plan soll sich mit Fragen im Zusammenhang mit verschlüsselten Informationen im Netz auseinandersetzen und geht auf eingehende Beratungen mit der Industrie zurück.

Nach den Worten der Ministerin für Kleinunternehmen, Handel und Industrie, Barbara Roche, soll damit ein freiwilliges System eingeführt werden, bei dem eine Gruppe von Lizenzvergabestellen Verschlüsselungsdienste erbringen und dafür sorgen, daß Mindeststandards für Service und Qualität eingehalten werden.

Um das Problem der Sicherheit des elektronischen Geschäftsverkehrs zu lösen, will die britische Regierung entsprechende Gesetze schaffen, die das Wachstum und die Entwicklung von Internet-Geschäften begünstigen. Die von der Regierung geplanten Maßnahmen sehen nicht nur die Einführung des bereits erwähnten Lizenzvergabesystems vor, sondern auch Maßnahmen zur Förderung der rechtlichen Anerkennung der Rechtsgültigkeit elektronischer Signaturen. Mit diesem Aktionsplan erkennt die Regierung an, wie grundlegend wichtig es ist, durch einen garantierten Schutz der Integrität und Vertraulichkeit der dem Netz anvertrauten Informationen das Vertrauen der Internet-Nutzer zu gewinnen.

In der zweiten Jahreshälfte 1998 will die Regierung eine Konsultation in Gang setzen, um die Auswirkungen der digitalen Konvergenz auf den rechtlichen Rahmen beurteilen zu können. Ziel der Konsultation wird es sein, die Folgen der Konvergenz im Rundfunk und in der Telekommunikation zu analysieren und festzustellen, welche weiteren Aspekte noch herangezogen werden könnten, um diese Bereiche für die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs fit zu machen.

Dokument PN/98/320 vom 27. April 1998, abrufbar unter <http://www.coi.gov.uk/coi/depts/coi0803e.ok>.

(Marina Benassi,
PCMLP - Universität Oxford)

Europäische Union

Europäische Kommission: Dritter Bericht über die Durchführung der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" verabschiedet

Die Europäische Kommission hat einen dritten Bericht über die Durchführung der Artikel 4 und 5 der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" im Zeitraum 1995 und 1996 verabschiedet. Die Richtlinie legt fest, daß die Mitgliedstaaten im Rahmen des praktisch Durchführbaren dafür Sorge zu tragen haben, daß die Sender den Hauptanteil ihrer Sendezeit der Sendung von europäischen Werken (Artikel 4) und mindestens 10 % ihrer Sendezeit für europäischer Werke unabhängiger Hersteller (Artikel 5) vorbehalten. Der Bericht enthält erstmals auch allgemeine Schlußfolgerungen für den Zeitraum 1991 bis 1996.

In den meisten Mitgliedstaaten hat sich der größte Teil der Sender daran gehalten, hauptsächlich europäische Werke zu senden. Die Kanäle, die diese Anforderung nicht erfüllen, sind meist Satellitenkanäle oder neue Kanäle mit sehr spezialisierter Programmgestaltung. Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, die Niederlande und Portugal haben sich gegenüber früheren Jahren sehr gebessert, während die Ergebnisse in Belgien, Griechenland, Luxemburg und dem Vereinigten Königreich gemischt waren. Im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum, der im zweiten Bericht erfaßt ist, haben sich die Ergebnisse aus Finnland und Österreich verschlechtert.

Im Hinblick auf die Einhaltung des Artikels 5 – Ausstrahlung unabhängiger Produktionen – sind die Ergebnisse insgesamt zufriedenstellend.

Dritte Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Durchführung der Artikel 4 und 5 der Richtlinie 89/552/EWG "Fernsehen ohne Grenzen" im Zeitraum 1995 und 1996 mit einer allgemeinen Bewertung der Durchführung im Zeitraum 1991 bis 1996, KOM (98) 199 endg. v. 03.04.1998. In deutscher, englischer, französischer und sieben weiteren Sprachen unter http://europa.eu.int/en/comm/dg10/avpolicy/twf/art45/3download_en.html abrufbar und über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Annemique de Kroon,
Institut für Informationsrecht, Universität Amsterdam)

Wirtschafts- und Sozialausschuß: Stellungnahme zum rechtlichen Schutz der Dienste, die einer Zugangskontrolle unterliegen oder deren Gegenstand die Zugangskontrolle selbst ist

Im September 1997 berichtete IRIS über eine Mitteilung der Europäischen Kommission zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz der Dienste, die einer Zugangskontrolle unterliegen oder deren Gegenstand die Zugangskontrolle selbst ist (*siehe* IRIS 1997-8: 8). Davon betroffen sind die Fernsehausstrahlung, die Ausstrahlung von Hörfunkprogrammen und die Dienste der Informationsgesellschaft, soweit diese auf der Grundlage einer Zugangskontrolle erbracht werden. Das Ziel besteht darin, die Herstellung, die Einfuhr, den Verkauf oder den Besitz illegaler Vorrichtungen zu gewerblichen Zwecken, ihre Installation, Wartung oder ihren Austausch sowie den Einsatz kommerzieller Kommunikationen zur Förderung des Verkaufs illegaler Vorrichtungen zu verbieten.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat kürzlich Stellung zu diesem Thema genommen. Er ist zunächst der Auffassung, daß das gewählte Rechtsinstrument - die Richtlinie - nicht am besten geeignet sei, da es nicht die Möglichkeit bietet, wirksam und rasch den aktuellen nationalen Unterschieden und den sich daraus ergebenden Wettbewerbsverzerrungen abzuwehren. Der Ausschuß würde ein verbindlicheres Instrument vorziehen, nämlich eine Verordnung. Der Ausschuß bedauert insbesondere, daß die Richtlinie nicht auch für die Bereitstellung professioneller Dienste wie Telemedizin gilt und daß das Verbot des Einsatzes kommerzieller Kommunikationen nur für die illegalen Vorrichtungen selbst und nicht auch für die "damit verbundenen Dienste" wie Installation, Wartung oder Austausch illegaler Zugangskontrollvorrichtungen gilt. Und schließlich äußert der Ausschuß den Wunsch, daß das Recht, Klage zu erheben, nicht auf diejenigen Diensteanbieter beschränkt sein sollte, deren Interessen durch eine illegale Tätigkeit beeinträchtigt werden, sondern auf jede Person ausgedehnt werden sollte, die ein unmittelbares Interesse daran hat, auf Schadensersatz und Unterlassung zu klagen sowie vorläufigen Rechtsschutz zu beantragen.

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz der Dienste, die einer Zugangskontrolle unterliegen oder deren Gegenstand die Zugangskontrolle selbst ist". In deutscher, englischer und französischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Frédéric Pinard,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

National

RECHTSPRECHUNG

Irland: Irischer *Supreme Court* stärkt Medienberichterstattung über Gerichtsverfahren

Im April hob der irische *Supreme Court* in einem Berufungsverfahren ein Anfang 1997 von einem Richter in Cork gefälltes Urteil, das die aktuelle Berichterstattung über einen Drogenprozeß untersagte, zugunsten des nationalen Senders *RTE* und einiger Zeitungsverlage auf. Der Prozeß betraf vier Ausländer, die im Zusammenhang mit der Sicherstellung von Kokain im Wert von 47 Mio IEP angeklagt waren. Die Medien beantragten zunächst die Revision durch den *High Court* (*The Irish Times Ltd, Examiner Publications (Cork) Ltd. Independent Newspapers Ireland Ltd, News Group Newspapers Ltd and Radio Telefis Eireann v Ireland, the Attorney General and His Honour Judge Anthony G. Murphy, Circuit Court Judge of the Cork Circuit, Co. Cork, High Court*, 18. Februar 1997, [1997] 2 ILRM 541), doch als der *High Court* das Urteil der Vorinstanz bestätigte, blieb nur noch die Berufung beim *Supreme Court*.

Die Tatsache, daß die Berufung in diesem Fall von Funk- und Printmedien gemeinsam ausging und zu einer einstimmigen Entscheidung des höchsten Gerichts im Lande zu ihren Gunsten führte, ist von immenser Bedeutung. Die Richter waren der Überzeugung, daß es hier um sehr grundlegende Fragen geht.

Erstens klärten sie die Bedeutung und den Geltungsbereich des in Artikel 34.1 der irischen Verfassung verankerten Grundsatzes der offenen Justiz. Sie verdeutlichten, daß der darin ausgedrückte grundlegende und zentrale Wert die öffentliche Rechtsprechung im Namen aller Einwohner des Staates ist. Wie der Vorsitzende Richter erläuterte, ist der Justiz am besten in einem offenen Gericht gedient, wo der Prozeß der Überprüfung zugänglich ist, denn nur so könnten die Achtung vor der Rechtsstaatlichkeit und das öffentliche Vertrauen in die Rechtsprechung, die für das Funktionieren eines demokratischen Staates so wichtig seien, gewahrt werden.

Zweitens benannten die Richter die betroffenen verfassungsmäßigen Rechte: das Recht des Angeklagten auf eine faire Verhandlung und einen fairen Prozeß, das Recht der Gemeinschaft auf Zugang zu den Gerichten, auf Informationen über die Verhandlung, auf die öffentliche Ausübung der Rechtsprechung in Verbindung mit ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung sowie die Pressefreiheit und das Recht auf freie Berichterstattung und Kommunikation. Anschließend stellten die Richter klare Grundsätze für die Abwägung zwischen diesen verschiedenen Rechten und Freiheiten im Fall von Konkurrenz oder Konflikten auf. Oberstes Ziel ist dem Gericht zufolge eine allseits harmonische Anwendung, doch wo dies nicht möglich sei, müsse die Hierarchie der Rechte sowohl zwischen den in Konflikt stehenden Rechten als auch gegenüber dem Allgemeinwohl der Gesellschaft abgewogen werden.

Direkt Bezug genommen wurde auf die Lebenswirklichkeit in einer "modernen Demokratie im Zeitalter der Informationstechnologie". Nach den Worten der Richterin Denham "erfahren die meisten Menschen von Gerichtsangelegenheiten aus der Presse. Daher ist jede Einschränkung der Presse als Einschränkung des Zugangs der Menschen zur Rechtsprechung zu betrachten und dementsprechend zu analysieren."

Unter Verweis auf seine eigene Rechtsprechung in Fällen wie *Z v DPP* aus dem Jahr 1994 ([1994] 2 I.R. 476; [1994] 2 ILRM 481) legte der *Supreme Court* auch das Kriterium fest, das bei der Beurteilung der möglichen Gefährdung eines fairen Verfahrens durch die Medienberichterstattung anzulegen ist. Für einen Ausschluß der Medien müsse der Richter überzeugt sein, daß eine echte Gefährdung vorliegt, die mit weniger weitreichenden Maßnahmen wie entsprechenden Vorschriften und Auflagen nicht zu vermeiden wäre. Selbst die Entlassung der Geschworenen und die Vertagung der Verhandlung solle als extreme Maßnahme gelten, und die Richter sollten Vertrauen in die Fähigkeit der Geschworenen haben, Anweisungen zu verstehen und zu befolgen. Anträge auf Entlassung der Geschworenen würden dem Gericht zufolge allzu häufig gestellt, oft auch mit sehr wackeliger Begründung.

Diese vom *Supreme Court* entwickelten Kriterien und die Klarstellung der Rolle und der Befugnisse des Richters werden den Stellenwert von Richtlinien für Richter bekommen. Auch die Reporter werden ihre Rechte nun besser kennen. Die Bestätigung der wichtigen Rolle der Medien für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Bedeutung einer gut informierten Öffentlichkeit für das Funktionieren der Demokratie werden sich langfristig segensreich auswirken.

Supreme Court, 2. April. 1998, *The Irish Times Ltd and others v His Honour Judge Anthony G. Murphy, and Radio Telefis Eireann v Ireland, the Attorney General and His Honour Judge Anthony G. Murphy and others*. In englischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Marie McGonagle,
Juristische Fakultät der National University of Ireland, Galway)



Deutschland: Bundesgerichtshof entscheidet über Beschlagnahme von Pressefotos durch Vorsitzenden Richter des Oberlandesgerichts

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Beschluß vom 11. Februar 1998 eine Beschwerde als unzulässig verworfen, die von einem Verlagshaus und dem von diesem beauftragten freien Pressephotographen gegen eine Maßnahme des Senatsvorsitzenden des Frankfurter Oberlandesgerichts erhoben worden war.

Letzterer hatte bemerkt, daß der Photograph während einer Verhandlungspause vor dem Sitzungssaal Aufnahmen von einer im Verfahren vernommenen Zeugin gegen deren Willen machte. Aus diesem Grunde verlangte der Vorsitzende die Herausgabe des Bildmaterials, dieser Aufforderung wurde durch Aushändigung der Photodiskette entsprochen. Gegen die Anordnung richtete sich nun die vor allem auf das Grundrecht der Pressefreiheit aus Artikel 5 Absatz 2 Grundgesetz (GG) gestützte Beschwerde zum BGH.

In seiner Begründung führt der 3. Strafsenat des BGH nunmehr aus, daß die angefochtene Maßnahme eine im Rahmen der Ausübung der sitzungspolizeilichen Befugnisse gemäß § 176 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) des Vorsitzenden ergangene Anordnung darstelle. Das damit verbundene Recht, sämtliche zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Verhandlung sowie zum Schutze der Verfahrensbeteiligten erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, umfasse in räumlicher Hinsicht auch die Einwirkung auf Geschehnisse, die sich im unmittelbaren Umfeld des Verhandlungsraumes zutragen. Ebenso sei in zeitlicher Hinsicht der sitzungspolizeiliche Charakter der Maßnahme gewahrt, da sich der Vorfall in einer Verhandlungspause ereignet habe.

Das Gerichtsverfassungsgesetz bestimme in § 181 nun, daß gegen solche Maßnahmen des Vorsitzenden eines Oberlandesgerichts eine Beschwerde selbst dann nicht statfinde, wenn damit die Verfügung eines Ordnungsmittels (Ordnungsgeldes oder von Ordnungshaft, vgl. § 178 GVG) verbunden, also eine Beeinträchtigung der Rechte des Betroffenen durch unmittelbare finanzielle Einbußen oder den Verlust der persönlichen Freiheit gegeben sei. Diese Wertung des Gesetzgebers sei erst recht dann zu beachten, wenn wie im entschiedenen Fall nur der zeitweilige Verlust der Verfügungsgewalt über einen Gegenstand in Rede stehe.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) war mit ähnlichen Fragestellungen in der Vergangenheit bereits mehrfach befaßt, in den vergangenen Jahren vor allem in Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Prozesse gegen die ehemaligen Staatsratsvorsitzenden der DDR (siehe IRIS 1996-3: 11). Dabei war stets die Abwägung zwischen den Grundrechten der Rundfunk- und Pressefreiheit, dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Betroffenen und der Aufrechterhaltung der Ordnung während des Verfahrens von Bedeutung gewesen. In einer Entscheidung aus dem Jahre 1994 hatte das BVerfG noch betont, daß in Anbetracht der historischen Bedeutung der Prozesse die Angeklagten die Aufzeichnungen hinzunehmen hätten. Deshalb verletze ein Totalverbot von Filmaufnahmen im Gerichtssaal, also auch für die Zeit vor und nach der Verhandlung bzw. in deren Pausen, das Gebot der Verhältnismäßigkeit. Andererseits hatte das Gericht im Jahre 1996 den Erlaß einer Einstweiligen Anordnung, mit der die Zulassung zur Übertragung von Aufnahmen während der Verhandlung beantragt worden war, aus Gründen der Folgenabwägung abgelehnt. In diesem Verfahren steht die Entscheidung zur Hauptsache noch aus, die Aufklärung über die verfassungsmäßige Vereinbarkeit des § 169 Satz 2 GVG mit den Grundrechten aus Artikel 5 Absatz 2 GG bringen soll.

Bundesgerichtshof, Beschluß vom 11.02.1998 - Gesch.-Nr.: 3 StE 7/94 - 1 (2). In deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Alexander Scheuer,
Institut für Europäisches Medienrecht – EMR
Saarbrücken / Brüssel)

Deutschland: Caroline von Monaco verliert vor Oberlandesgericht Hamburg Prozeß um Fotoberichterstattung der Zeitschrift "Bunte" / Bundesverfassungsgericht bestätigt Gegendarstellung auf Titelseite

Caroline von Monaco hat auch in zweiter Instanz einen Rechtsstreit gegen den Burda-Verlag verloren, dessen Zeitschrift "Bunte" Fotos von der Prinzessin ohne deren Einwilligung veröffentlicht hatte. Das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg (OLG) wies in seinem Urteil vom 11. März 1998 die Berufung gegen ein Urteil des Landgerichts als erste Instanz als unbegründet zurück, das den Abdruck für rechtmäßig befunden und die dagegen gerichtete Unterlassungsklage abgewiesen hatte. In dem Rechtsstreit ging es um 23 Bilder, die die Prinzessin in ihrer Freizeit zeigen, darunter auch sechs Bilder zusammen mit Prinz Ernst August von Hannover bei einem Reitturnier. Nach Auffassung des OLG ist der Eingriff in Form der Fotoveröffentlichung in ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht in Form des Rechts am eigenen Bild gemäß § 22 Kunsturhebergesetz (KUG) gerechtfertigt. Sie sei eine "absolute Person der Zeitgeschichte" im Sinne von § 23 Absatz 1 Nr. 1 KUG. Sie müsse es daher grundsätzlich auch ohne ihre Einwilligung hinnehmen, daß sie fotografiert werde und daß diese Bilder veröffentlicht werden. Es bestehe im Sinne von § 23 Absatz 2 KUG auch ein berechtigtes Interesse der Allgemeinheit zu erfahren, wo sich die Prinzessin aufhalte und wie sie sich in der Öffentlichkeit gebe. Die Richter folgten in ihrem Urteil nicht der Argumentation der Prinzessin. Diese hatte sich auf ein Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 19. Dezember 1995 (Aktenzeichen VI ZR 15/95) berufen, wonach auch Personen der Zeitgeschichte grundsätzlich einen Anspruch auf Schutz ihrer Privatsphäre in der Öffentlichkeit haben. Nach Ansicht des OLG Hamburg gilt das nur dann, wenn das Verhalten von Caroline hätte erkennen lassen, daß sie sich von der breiten Öffentlichkeit unbeobachtet gefühlt habe, was nicht der Fall gewesen sei. Gegen das Urteil kann Caroline von Monaco Revision zum BGH einlegen.

In einem weiteren Verfahren entschied das Bundesverfassungsgericht in einem grundlegenden Beschluß am 14. Januar 1998 zu Gunsten der Prinzessin, wonach der Heinrich Bauer Verlag eine Gegendarstellung sogar auf der Titelseite seiner Publikation "Das Neue Blatt" abdrucken muß, weil er an dieser Stelle über eine angebliche Hochzeit der Adligen berichtete. Das Gericht bestätigte damit die Entscheidungen der Vorinstanzen, wonach eine Gegendarstellung gegebenenfalls auch auf einer Titelseite abgedruckt ist, wenn durch Umfang und Aufmachung der Gegendarstellung die Titelseite nicht ihre Funktion verliere.

Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 11. März 1998, Aktenzeichen 7 U 206/97; Urteil des Landgerichts Hamburg vom 26. September 1997, Aktenzeichen 324 O 348/97; Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Januar 1998, Aktenzeichen 1 BvR 1861/93. In deutscher Sprache erhältlich über den Dokumentendienst der Informationsstelle.

(Stefan Sporn,
Institut für Europäisches Medienrecht,
Saarbrücken / Brüssel)

Urheberrecht

(Stand vom 1. April 1998)

Mitgliedstaaten des Europarats	WIPO Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (1886)		WIPO Vertrag zum Urheberrecht Genf (1996)	WIPO Vertrag zu Aufführungen und Tondrägern Genf (1996)	UNESCO Welturheberrechtsabkommen (Genf, 1952)	WIPO-UNESCO Multilaterales Abkommen über die Vermeidung der Doppelbesteuerung von Urheberrechtsgenteln (13. Dezember 1979)		WIPO-UNESCO-ILO Rom-Abkommen* (26. Oktober 1961)	WIPO-UNESCO-ILO Tondräger-Übereinkommen Genf** (29. Oktober 1971)
	Datum, an dem der Staat der Übereinkunft beigetreten ist	Letzte Akte der Übereinkunft, der der Staat beigetreten ist P: Paris, B: Bruxelles, R: Rome, S: Stockholm	Unterzeichnung und Ratifikation	Unterzeichnung und Ratifikation	Datum der Ratifikation, oder des Beitritts und Erklärung Wortlaut 1952	Datum der Ratifikation oder des Beitritts	Protokoll	Datum der Ratifikation oder des Beitritts	Ratifikation Beitritt Erklärung
Albanien	06/03/1994	P: 06/03/1994							
Andorra					22/01/1953: R				
Österreich	01/10/1920	P: 21/08/1982	30/12/1997: U	30/12/1997: U	02/04/1957: R	14/05/1982: B		09/06/1973: V	X 21/08/1982: R
Belgien	05/12/1887	B: 01/08/1951 - S: 12/2/1975	19/02/1997: U	19/02/1997: U	31/05/1960: R				
Bulgarien	05/12/1921	P: 04/12/1974			07/03/1975: B	07/03/1975: B		31/08/1995: B	X 06/09/1995: B
Kroatien	08/10/1991	P: 08/10/1991	15/12/1997: U	15/12/1997: U	06/07/1992: E	06/07/1992: E			
Zypern	24/02/1964	P: 27/07/1983			19/09/1990: B	19/09/1990: B			30/09/1993: B
Tschech. Republik	01/01/1993	P: 01/01/1993			26/03/1993: E	26/03/1993: E	30/09/1993: E	30/09/1993: E	X 01/01/1993: D X 01/01/1993: E
Dänemark	01/07/1903	P: 30/06/1979	28/10/1997: U	28/10/1997: U	09/11/1961: V	11/04/1979: V		23/09/1965: V	X 24/03/1977: R
Estland	26/10/1994	P: 26/10/1994	29/12/1997: U	29/12/1997: U					
Finnland	01/04/1928	P: 01/11/1986	09/05/1997: U	09/05/1997: U	16/01/1963: V	01/08/1986: V		21/10/1983: V	X 18/04/1973: R
Frankreich	05/12/1887	P: 10/10/1974 - P: 15/12/1972	09/10/1997: U	09/10/1997: U	14/10/1955: V	11/09/1972: V		03/07/1987: V	X 18/04/1973: R
Deutschland	05/12/1887	P: 10/10/1974 - P: 22/01/1974	20/12/1996: U	20/12/1996: U	03/06/1955: V	18/10/1973: V		21/10/1966: V	X 18/05/1974: R
Griechenland	09/11/1920	P: 08/03/1976	13/01/1997: U	13/01/1997: U	24/05/1963: B			06/01/1993: B	09/02/1994: B
Ungarn	14/02/1922	P: 10/10/1974 - P: 15/12/1972	29/01/1997: U	29/01/1997: U	23/10/1970: B	15/09/1972: V		10/02/1995: B	X 28/05/1975: B
Island	07/09/1947	R: 07/09/1947 - P: 28/12/1984			18/09/1956: B			15/06/1994: B	X
Irland	05/10/1927	B: 05/07/1959 - S: 21/12/1970	19/12/1997: U	19/12/1997: U	20/10/1958: V			19/09/1979: V	X
Italien	05/12/1887	P: 14/11/1979	20/12/1996: U	20/12/1996: U	24/10/1956: V	25/10/1979: V		08/04/1975: V	X 24/03/1977: R
Lettland	11/08/1995	P: 11/08/1995							23/08/1997: B
Liechtenstein	30/07/1931	B: 01/08/1951 - S: 25/05/1972			22/10/1958: B				
Litauen	14/12/1994	P: 14/12/1994							
Luxemburg	20/06/1888	P: 20/04/1975	18/02/1997: U	18/02/1997: U	15/07/1955: V			25/02/1976: B	X 08/03/1976: R
DeJrVmazedonien	08/09/1991	P: 08/09/1991			30/04/1997: E	30/04/1997: E		12/03/1998: B	X 02/03/1998: A
Malta	21/09/1964	R: 21/09/1964 - P: 12/12/1977			19/08/1968: B				
Moldavien	02/11/1995	P: 02/11/1995	13/03/1998: R	13/03/1998: R				05/12/1995: B	X
Niederlande	01/11/1912	P: 30/01/1986 - P: 10/01/1975	02/12/1997: U	02/12/1997: U	22/03/1967: V	30/08/1985: V		07/10/1993: B	X 12/10/1993: B
Norwegen	13/04/1896	P: 11/10/1995 - P: 13/06/1974			23/10/1962: V	07/05/1974: V		10/07/1978: A	X 01/08/1978: R
Polen	04/08/1990	P: 22/10/1994 - P: 04/08/1990			09/12/1976: B	09/12/1976: B		13/06/1997: B	
Portugal	29/03/1911	P: 12/01/1979	31/12/1997: U	31/12/1997: U	25/09/1956: V	30/04/1981: B			
Rumänien	01/01/1927	R: 06/08/1936 - S: 26/02/1970	31/12/1997: U	31/12/1997: U					
Rußland	13/03/1995	P: 13/03/1995			27/02/1973: B	09/12/1994: B			13/03/1995: B
Sankt Marino									
Slovakei	01/01/1993	P: 01/01/1993	29/12/1997: U	29/12/1997: U	31/03/1993: E	31/03/1993: E	28/05/1993: E	28/05/1993: E	X 01/01/1993: E X 01/01/1993: E
Slowenien	25/06/1991	P: 25/06/1991	12/12/1997: U	12/12/1997: U	05/11/1992: E	05/11/1992: E		09/10/1996: B	X 15/10/1996: A
Spanien	05/12/1887	P: 10/10/1974 - P: 19/02/1974	20/12/1996: U	20/12/1996: U	27/10/1954: V	10/04/1974: V		14/11/1991: V	X 24/08/1974: R
Schweden	01/08/1904	P: 10/10/1974 - P: 20/09/1973	31/10/1997: U	31/10/1997: U	01/04/1961: V	27/06/1973: V		18/05/1964: V	X 18/04/1973: R
Schweiz	05/12/1887	P: 25/09/1993	29/12/1997: U	29/12/1997: U	30/12/1955: V	21/06/1993: V		24/09/1993: A	X 30/09/1993: R
Türkei	01/01/1952	P: 01/01/1996							
Ukraine	25/10/1995	P: 25/10/1995			17/01/1994: E				
Vereinigtes Königreich	05/12/1887	P: 02/01/1990	13/02/1997: U	13/02/1997: U	27/06/1957: V	19/05/1972: V		18/05/1964: V	X 18/04/1973: R
EWG			20/12/1996: U	20/12/1996: U					
Nichtmitgliedstaaten									
Weißrußland	12/12/1997	P: 12/12/1997	08/12/1997: U	08/12/1997: U	29/03/1994: E				
Bosnien-Herzegovina	06/03/1992	P: 06/03/1992			12/07/1993: E	12/07/1993: E			
Heiliger Stuhl	12/09/1935	P: 24/04/1975			05/07/1955: V	06/02/1980: V			18/07/1977: R
Israel	24/03/1950	B: 01/08/1951 - S: 26/02/1970	25/03/1997: U	25/03/1997: U	06/04/1955: V				01/05/1978: R
Monaco	30/05/1889	P: 23/11/1974	14/01/1997: U	14/01/1997: U	16/06/1955: V	13/09/1974: V		06/12/1985: V	X 02/12/1974: R
Marokko	16/06/1917	P: 17/05/1987			08/02/1972: B	28/10/1975: B			
Tunesien	05/12/1887	P: 16/08/1975			19/03/1969: B	10/03/1975: V			
Sonstige Staaten***									
Süd-Afrika	03/10/1928	B: 01/08/1951 - P: 24/03/1980	12/12/1997: U	12/12/1997: U					
Algerien	19/04/1998	P: 19/04/1998			28/05/1973: V	28/05/1973: B			
Argentinien	10/06/1967	B: 10/06/1967 - P: 08/10/1980	18/09/1997: U	18/09/1997: U	13/11/1957: V			02/03/1992: V	30/06/1973: B
Australien	14/04/1928	P: 01/03/1978			01/02/1969: V	29/11/1977: B		30/09/1992: B	X 22/06/1974: B
Brasilien	09/02/1922	P: 20/04/1975			13/10/1959: V	11/09/1975: V		29/09/1965: V	28/11/1975: R
Kanada	10/04/1928	R: 01/08/31 - S: 07/07/1970	22/12/1997: U	22/12/1997: U	10/05/1962: V				
China	15/10/1992	P: 15/10/1992			30/07/1992: A	30/07/1992: B			30/04/1993: R
Ägypten	07/06/1977	P: 07/06/1977					11/02/1982: B		23/04/1978: B
Indien	01/04/1928	P: 06/05/1984 - P: 10/01/1975			21/10/1957: V	07/01/1988: V	31/01/1983: B		X 12/02/1975: R
Japan	15/07/1899	P: 24/04/1975			28/01/1956: V	21/07/1977: V		26/10/1989: B	X 14/10/1978: R
Mexiko	11/06/1967	P: 17/12/1974	18/12/1997: U	18/12/1997: U	12/02/1957: V	31/07/1975: V		18/05/1964: V	21/12/1973: R
Neuseeland	24/04/1928	R: 04/12/1947			11/06/1964: B				13/08/1976: B
Thailand	17/07/1931	P: 02/09/1995 - P: 29/12/1980							
USA	01/03/1989	P: 01/03/1989	12/04/1997: U	12/04/1997: U	06/12/1954: V	18/09/1972: V			10/03/1974: R

* Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tondrägern und der Sendeunternehmen

** Übereinkommen zum Schutz der Hersteller von Tondrägern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tondräger - *** Auswahl.

Europarat

(Stand vom 1. April 1998)

	Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Rundfunksendungen, die von Sendestellen außerhalb der staatlichen Hoheitsgebiete gesendet werden (22. Januar 1965)				Europäisches Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen (5. Mai 1989)				Europäisches Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen (2. Oktober 1992)				Europäisches Übereinkommen zur Klärung urheberrechtlicher Fragen des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks (11. Mai 1994)			
	A	B	C	D	A	B	C	D	A	B	C	D	A	B	C	D
Mitgliedstaaten des Europarats																
Albanien																
Andorra																
Österreich					05/05/89				09/02/94	02/09/94	01/01/95	E				
Belgien	22/01/65	18/09/67	19/10/67						19/02/98							
Bulgarien					20/05/97											
Kroatien																
Zypern	08/12/70	01/09/71	02/10/71		03/06/91	10/10/91	01/05/93	E							10/02/95	
Tschech. Republik									24/02/97	24/02/97	01/06/97	E				
Dänemark	22/01/65	22/09/65	19/10/67						02/10/92	02/10/92	01/04/94	E				
Estland									13/12/96	29/05/97	01/09/97	E				
Finnland					26/11/92	18/08/94	01/12/94	V/E	09/05/95	09/05/95	01/09/95	E	18/04/97			
Frankreich	22/01/65	05/03/68	06/04/68		12/02/91	21/10/94	01/02/95	E	19/03/93							
Deutschland	06/12/65	30/01/70	28/02/70		09/10/91	22/07/94	01/11/94	E	07/05/93	24/03/95	01/07/95	E				
Griechenland	22/01/65	13/07/79	14/08/79		12/03/90				17/11/95							
Ungarn					29/01/90	02/09/96	01/01/97	V/E	24/10/96	24/10/96	01/02/97	E				
Island									30/05/97	30/05/97	01/09/97	E				
Irland	09/03/65	22/01/69	23/02/69													
Italien	17/02/65	18/02/83	19/03/83		16/11/89	12/02/92	01/05/93	E	29/10/93	14/02/97	01/06/97	E				
Lettland					28/11/97				27/09/93	27/09/93	01/04/94	E				
Liechtenstein		13/01/77	14/02/77		05/05/89											
Litauen					20/02/96											
Luxemburg	22/01/65				05/05/89				02/10/92	21/06/96	01/10/96	E	11/05/94			
DeJRV/Mazedonien																
Malta					26/11/91	21/01/93	01/05/93	E								
Moldavien																
Niederlande	13/07/65	26/08/74	27/09/74	T	05/05/89				04/07/94	24/03/95	01/07/95	E/T				
Norwegen	03/03/65	16/09/71	17/10/71		05/05/89	30/07/93	01/11/93	V/E							11/05/94	
Polen	11/07/94	10/10/94	11/11/94		16/11/89	07/09/90	01/05/93	E								
Portugal		06/08/69	07/09/69		16/11/89				22/07/94	13/12/94	01/04/97	V/E				
Rumänien					18/03/97											
Rußland									30/03/94	30/03/94	01/07/94	E				
Sankt Marino					05/05/89	31/01/90	01/05/93								11/05/94	
Slowakei					11/09/96	20/01/97	01/05/97	V/E	05/10/93	23/01/95	01/05/95	E				
Slowenien					18/07/96											
Spanien	12/03/87	10/02/88	11/03/88		05/05/89	19/02/98	01/06/98	E	02/09/94	07/10/96	01/02/97	E	11/05/94			
Schweden	22/01/65	15/06/66	19/10/67		05/05/89				10/06/93	10/06/93	01/04/94	E				
Schweiz	29/12/72	18/08/76	19/09/76		05/05/89	09/10/91	01/05/93	V/E	05/11/92	05/11/92	01/04/94	E	11/05/94			
Türkei	13/08/69	16/01/75	17/02/75		07/09/92	21/01/94	01/05/94		10/01/97							
Ukraine					14/06/96											
Vereinigtes Königreich	22/01/65	02/11/67	03/12/67	E/T	05/05/89	09/10/91	01/05/93	E/T	05/11/92	09/12/93	01/04/94	E	02/10/96			
EWG															26/06/96	
Nichtmitgliedstaaten																
Weißrussland																
Bosnien-Herzegovina																
Helliger Stuhl					17/09/92	07/01/93	01/05/93	E	10/02/93							
Israel																
Monaco																
Marokko																
Tunesien																

A : Unterzeichnung, B : Ratifikation, C : Datum des Inkrafttretens, D : Vorbehalt(V) - Erklärung(E) - Territoriale Erklärung(T)



Satelliten- und sonstige internationale Verträge

(Stand vom 1. April 1998)

	ESA/ASE Übereinkommen über die Errichtung einer Europäischen Raumfahrtbehörde (30. Mai 1975)	EUTELSAT Übereinkommen über der Errichtung einer Europäischen Fernmeldesatelliten Organisation (EUTELSAT) (15. Juli 1982)		INTELSAT Übereinkommen über der Errichtung einer Interna- tionalen Fernmeldesatelliten Organisation (INTELSAT) (20. August 1971)	WIPO-UNESCO Übereinkommen über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale (21. Mai 1974)	WIPO Vertrag über die internationale Eintragung audiovisueller Werke (20. April 1989)	
	Datum der Ratifikation	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifizie- rung/des Beitritts	Datum des Inkrafttretens	Datum, an dem der Staat der Übereinkunft beigetreten ist	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifizie- rung/des Beitritts
Mitgliedstaaten des Europarats							
Albanien			18/02/1993 : B				
Andorra			02/12/1994 : B				
Österreich	30/12/1986	11/05/1983	30/04/1985	12/02/1973	06/08/1982	20/04/1989	27/02/1991 : R
Belgien	03/10/1978	26/07/1983	03/07/1985	12/02/1973			
Bulgarien			21/05/1996 : B	15/05/1996			
Kroatien			03/12/1992 : B	14/12/1992	08/10/1991		
Zypern		28/09/1982	17/07/1985	01/03/1974			
Tschech. Republik			15/12/1993 : B	01/01/1993			01/01/1993 : R
Danemark	15/09/1977	28/09/1982	17/07/1984	12/02/1973			
Estland							
Finnland	01/01/1995	28/09/1982	31/01/1985	12/02/1973			
Frankreich	30/10/1980	28/09/1982	12/01/1984	12/02/1973		20/04/1989	27/02/1991 : R
Deutschland	26/07/1977	19/10/1983	03/12/1984	02/07/1973	25/08/1979		
Griechenland		14/05/1984	26/08/1987	12/02/1973	22/10/1991	29/12/1989	
Ungarn			21/10/1993 : B	26/01/1994		20/04/1989	
Island		27/08/1985	12/06/1987	07/02/1975			
Irland	10/12/1980	03/06/1983	20/03/1985	12/02/1973			
Italien	20/02/1978	18/01/1983	03/07/1985	04/06/1973	07/07/1981		
Lettland			16/09/1994 : B				
Liechtenstein		15/12/1983	04/02/1987	12/02/1973			
Litauen			13/05/1992 : B				
Luxemburg		28/09/1982	27/08/1987	12/02/1973			
DeJRVmazedonien					25/08/1979		
Malta		30/05/1985	05/02/1987	20/01/1995			
Moldavien			19/05/1994 : B				
Niederlande	06/02/1979	13/04/1983	29/04/1985	23/05/1973			
Norwegen	30/12/1986	10/05/1983	24/02/1984	12/02/1973			
Polen			20/12/1991 : B	15/12/1993		29/12/1989	
Portugal		28/09/1982	17/12/1985	12/02/1973	11/03/1996		
Rumänien			29/10/1990 : B	07/05/1990			
Rußland			04/07/1994 : B	18/07/1991	20/01/1989		
Sankt Marino		28/09/1982	07/03/1985				
Slovakei			09/06/1992 : B				01/01/1993 : R
Slowenien			04/11/1997 : B		25/06/1991		
Spanien	07/02/1979	25/11/1983	31/01/1985	12/02/1973			
Schweden	06/04/1976	28/09/1982	10/01/1984	12/02/1973			
Schweiz	19/11/1976	18/02/1983	15/07/1985	12/02/1973	24/09/1993		
Türkei		28/09/1982	18/06/1985	26/09/1974			
Ukraine			27/12/1993 : B				
Vereinigtes Königreich	28/03/1978	28/09/1982	21/02/1985	12/02/1973			
EWG							
Nichtmitgliedstaaten							
Weißrußland			13/12/1994 : B				
Bosnien-Herzegovina			22/03/1993 : B	06/03/1996	06/03/1992		
Heiliger Stuhl		28/09/1982	20/03/1985 : B	12/02/1973			
Israel				12/02/1973			
Monaco		28/09/1982	23/05/1984	12/02/1973			
Marokko				12/02/1973			
Tunesien				12/02/1973			
Sonstige Staaten***							
Süd-Afrika				12/02/1973			
Algerien				12/02/1973			
Argentinien				12/02/1973		29/04/1992	29/07/1992 : B
Australien				12/02/1973	26/10/1990		
Brasilien				12/02/1973			26/06/1993 : R
Kanada				12/02/1973		21/12/1989	
China				16/08/1977			
Ägypten				12/02/1973		30/05/1989	
Indien				12/02/1973		20/04/1989	
Japan				12/02/1973			
Mexiko				12/02/1973	25/08/1979	20/04/1989	27/02/1991 : R
Neuseeland				12/02/1973			
Thailand				12/02/1973			
USA				12/02/1973		20/04/1989	



Deutschland: OLG Koblenz zur Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch Ausstrahlung eines Filmes

Das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz hat mit seinem Urteil vom 24.03.1998 die Berufung gegen die Entscheidung des LG Mainz vom 23.12.1997 zurückgewiesen. Gegenstand des Verfahrens war ein Film über den sogenannten Soldatenmord von Lebach (wir berichteten in IRIS 1998-3: 8). Der Kläger des Verfahrens, einer der Haupttäter der im Jahr 1969 begangenen Morde, obsiegte damit mit seinem Verlangen, die Ausstrahlung des Filmes zu verhindern. Das Gericht entschied, daß der Kläger einen Anspruch auf Unterlassung der Sendung aus § 1004 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit den §§ 22 und 23 Kunsturhebergesetz (KUG) wegen der drohenden Verletzung seines Allgemeinen Persönlichkeitsrechts hat. Zu dem Dokumentarspiel über den gleichen Vorgang, dessen Sendung das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 05.06.1973 untersagt hatte, besteht nach Ansicht des Gerichtes nur ein gradueller Unterschied. Die Tatsache, daß der Kläger in dem Film weder mit Namen genannt noch unmittelbar selbst im Bild gezeigt werde, sei nicht entscheidungserheblich. Von Bedeutung sei außerdem, daß zumindest für das Umfeld des Täters dieser im Film identifizierbar sei. Die durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) geschützte Rundfunkfreiheit tritt nach dieser Entscheidung hinter das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Täters als dessen berechtigtes Interesse im Sinn des § 23 Abs. 2 KUG in Form seines Resozialisierungsanspruches zurück. Diametral entgegengesetzt hatte das OLG Saarbrücken in seinem Urteil vom 14.01.1998 entschieden und festgestellt, daß keine Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch die Sendung des Filmes gegeben sei (wir berichteten in IRIS 1998-3: 8).

Urteil des OLG Koblenz vom 24.03.1998, Az. 4 U 1922/97. In deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Wolfram Schnur,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR
Saarbrücken / Brüssel)

Deutschland: Programmhinweise für jugendgefährdende Filme dürfen erst spätabends laufen

Nach einem Urteil des deutschen Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 11. März 1998 dürfen Programmhinweise für jugendgefährdende Filme mit einer Altersfreigabe der Freiwilligen Selbstkontrolle (FSK) ab 16 bzw. 18 Jahren nicht vor 22 bzw. 23 Uhr im Fernsehen gesendet werden. Dem Jugendschutz, der in § 3 Absätze 2 bis 4 des Rundfunkstaatsvertrages (RfStV) in der Fassung des Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 26.8. bis 11.9.1996 verankert ist, werde nur dadurch genügt, wenn die Sendezeitbeschränkungen für Gewalt- und Sexfilme nicht nur für die Filme selbst gelten, sondern auch für die Programmankündigungen ("Trailer"). Jugendliche sollten keinen Anreiz erhalten, diese Filme anzuschauen. Das Gericht entschied damit einen Rechtsstreit zwischen dem Pay-TV-Sender Premiere und der Landesmedienanstalt Hamburg, die als zuständige Aufsichtsbehörde eine entgegenstehende Praxis des Senders beanstandet hatte. Treffe der Sender auf andere Weise Vorsorge für den Jugendschutz, zum Beispiel durch Verschlüsselung, so seien auch die Trailer im Falle einer früheren Sendezeit zu verschlüsseln, heißt es in dem Urteil weiter. Diese Beschränkung der Trailerwerbung verstoße auch nicht gegen die Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG). Die Rundfunkfreiheit finde ihre Schranken nach Art. 5 Abs. 2 GG unter anderem in den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend, zu denen § 3 RfStV zähle.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 11.03.1998 - Az. 6 C 12/97. In deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Stefan Sporn,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR
Saarbrücken / Brüssel)

Frankreich: Klage einer Zuschauervereinigung als unzulässig abgewiesen

Am 8. Februar 1994 strahlte die Nachrichtensendung des Senders TF1 einen Bericht von Bernard Volker über die Explosion einer Granate auf dem Marktplatz von Sarajewo am 5. Februar 1994 aus, bei der 68 Menschen ums Leben gekommen waren. Der Journalist gab an, daß diese Granate nach offiziellen Quellen der UNPROFOR aus bosnischen und nicht aus serbischen Stellungen abgefeuert worden war. Die Zuschauervereinigung *Carton jaune*, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, die kollektiven Interessen der Fernsehzuschauer auf dem Gebiet der Richtigkeit von Informationen wahrzunehmen, war der Meinung, daß diese Information falsch war und daß der Journalist und der Sender gegen die Pflicht, die Zuschauer richtig und ehrlich zu informieren, verstoßen hatten. Zusammen mit einem ihrer Mitglieder hat die Vereinigung beantragt, den Sender und den Journalisten auf der Grundlage von Artikel 1382 Code Civil zur Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe von einem Franc zu verurteilen. Das TGI Paris erklärt die Anträge der Kläger in erster Instanz für zulässig, weist diese aber ab. Das Berufungsgericht hebt das Urteil auf und erklärt die Klage für unzulässig. Die Berufungsrichter erinnern nämlich daran, daß es in erster Linie Sache der obersten Medienbehörde als unabhängiger Regulierungsinstanz sei, einen Pflichtverstoß eines Journalisten oder eines Fernsehsenders zu beurteilen. Die Vorschriften über die zivilrechtliche Haftung können demnach nur zur Anwendung kommen, wenn durch das ausgestrahlte Programm ein Personenschaden entsteht. In Fortführung dieser Überlegung ist das Gericht der Auffassung, daß die Vereinigung keinen Beweis für eine Beeinträchtigung der Interessen ihrer Mitglieder vorlegt und mangels einer gesetzlichen Vorschrift über die ausdrückliche Ermächtigung nicht befugt ist, Klage zu erheben mit dem Ziel, das allgemeine Interesse der Fernsehzuschauer zu verteidigen.

Cour d'appel de Paris, 24. Februar 1998, *M. Patrouilleau, Association TV Carton jaune c/ B. Volker*. In französischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Charlotte Vier,
Légipresse)



Österreich: Privatrado - keine aufschiebende Wirkung für Beschwerden

Im Dezember 1997 hatte die österreichische Regionalradiobehörde als Lizenzbehörde für Privatrado rund 50 Zulassungen für Regional- und Lokalradio erteilt. Der Sendestart wurde für alle Zulassungsinhaber einheitlich mit dem 1. April 1998 fixiert. Die meisten der erteilten Zulassungen wurden allerdings von den abgewiesenen Mitbewerbern beim Verfassungsgerichtshof beinsprucht, wobei die Beschwerdeführer jeweils auch die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beantragt hatten, um den Start am 1. April zu verhindern.

Der Verfassungsgerichtshof ist nach dem Gesetz verpflichtet, der Beschwerde auf Antrag aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit Bescheid eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Mit Beschlüssen vom 26. und 27. Februar 1998 hat der Verfassungsgerichtshof den Anträgen auf Zuerkennung aufschiebender Wirkung für die Beschwerden nicht stattgegeben. Er begründete die Entscheidung damit, daß angesichts des mit den angefochtenen Bescheiden festgelegten Zulassungsbeginnes am 1. April 1998 und der erheblichen Investitionen, die von den Zulassungsinhabern ab Erteilung der Zulassungen bis dato getätigt werden mußten, um rechtzeitig ab 1. April 1998 auf Sendung gehen zu können, das Interesse an der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung die Interessen der Beschwerdeführer überwiege. Wohl spielte auch der Umstand eine Rolle, daß Österreich mit der Zulassung von Privatrados ja schon überlang zugewartet hatte und die erstmals 1995 erteilten Zulassungen für Regionalradio – mit zwei Ausnahmen – alle durch den Verfassungsgerichtshof im selben Jahr aufgehoben worden waren.

Am 1. April haben nun die ersten 14 Privatrados ihren Betrieb aufgenommen. Allerdings wird über die nunmehr anhängigen Beschwerden in der Sache selbst noch zu entscheiden sein.

Verfassungsgerichtshof, Beschlüsse vom 26. und 27.2.1998 - Az. B 113/98 u. a. In deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Heinz Wittmann,
Medien und Recht, Wien)

Schweiz: SRG muß Schadenersatz zahlen

Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG muß dem Hersteller des Medikaments "Contra Schmerz" Schadenersatz in der Höhe von CHF 480000,- bezahlen. Das Bundesgericht wirft der verantwortlichen Redaktion der Sendung "Kassensturz" vor, in unzulässiger Weise ein einzelnes Produkt stellvertretend für andere gebrandmarkt und damit das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verletzt zu haben.

Mit einem Gerichtsentscheid wurde dem "Kassensturz" verboten, über das Medikament "Contra-Schmerz" zu berichten, weil im Filmbeitrag schädliche Auswirkungen bestimmter Schmerzmittel gezeigt werden und "Contra-Schmerz" stellvertretend für alle anderen erwähnt wird. Am 20. April 1993 strahlte das Schweizer Fernsehen DRS den verbotenen Filmbeitrag ohne Ton und mit grau verdecktem Bild aus, blendete aber gleichzeitig an der oberen und unteren Seite des verdeckten Bildes Zensurscheren mit einem Text ein, der mißbilligend auf das erforderliche Verbot hinwies. Das Berner Handelsgericht verurteilte die SRG wegen Verstoßes gegen das UWG zur Bezahlung von Schadenersatz in der Höhe von CHF 480000,-. Das Bundesgericht bestätigte diesen Entscheid in seinem Urteil vom 8. Januar 1998.

In seinen Erwägungen anerkennt das höchste Gericht zwar, daß die Warnung vor gesundheitsschädigenden Waren im öffentlichen Interesse liegt. Dies entbindet jedoch weder von der Beachtung der Regeln journalistischer Sorgfalt, noch rechtfertigt es die Diskriminierung einzelner Wettbewerbsteilnehmer. "Zur Warnung vor möglichen Risiken einer bestimmten Kategorie von Waren ist die Nennung und Hervorhebung einzelner Wettbewerber oder ihrer Produkte im Unterschied zu sämtlichen anderen Erzeugnissen mit denselben Eigenschaften weder erforderlich noch geeignet; es widerspricht vielmehr dem Anliegen einer sachbezogenen Information, wenn der Eindruck geschaffen wird, entsprechende Risiken beständen nur bei einzelnen dieser Waren, werden doch damit die Konsumenten unter Umständen geradezu veranlaßt, auf andere Waren derselben Kategorie mit denselben negativen Eigenschaften auszuweichen".

Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 8. Januar 1998 (4C.208/1997). In deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Oliver Sidler,
Medialex)

GESETZGEBUNG

Deutschland: Bundestag beschließt Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Der Bundestag hat im Februar 1998 das Vierte Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes verabschiedet. Durch die Novelle wird das Urheberrechtsgesetz den neuen Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnik angepaßt. Zugleich wurde damit auch die Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (ABl. EG Nr. L 246 S. 15) umgesetzt. Durch das Änderungsgesetz soll sichergestellt werden, daß die finanziellen Rechte der Autoren und Künstler auch bei Satellitensendungen sowie im grenzüberschreitenden Kabelfernsehen und -rundfunk gewahrt bleiben. In das Urhebergesetz wird daher auch erstmals eine Definition des Begriffes "Senderecht" eingefügt. Danach ist das Senderecht das Recht, das Werk durch Funk, wie Ton- und Fernsehrundfunk, Satellitenrundfunk, Kabelfunk oder ähnliche technische Mittel, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (§ 20 Urheberrechtsgesetz). Die urheberrechtliche Verantwortung für Satellitensendungen liegt künftig allein bei dem Staat, in dem die programmtragenden Sendesignale ihren Ursprung haben (§ 20 a Urheberrechtsgesetz). Gleichzeitig führt das Gesetz auch kleinere Neuerungen in das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz ein.

Viertes Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes. In deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Stefan Sporn,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR
Saarbrücken / Brüssel)



Belgien: Änderungen an der Flämischen Rundfunkverordnung

Am 31. März hat das flämische Parlament einige wichtige Änderungen an der Hörfunk- und Fernsehverordnung von 1995 verabschiedet. Die Neufassung dieser Verordnung war notwendig wegen der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) zur Anwendung der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" (Rechtssache C-11/95, EuGH, 10. September 1996, und Rechtssache C-56/96, EuGH, 5. Juni 1997, siehe IRIS 1996-10: 3 und IRIS 1997-7: 5) und wegen der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 26. Juni 1997 (siehe IRIS 1997-9: 4), nach der das Monopol des kommerziellen flämischen Rundfunkveranstalters *VTM* einen Verstoß gegen Art. 90 (1) i. V. m. Art. 52 des EG-Vertrags darstellt.

Das flämische Rundfunkgesetz sieht nun keine zweite Kontrolle von Fernsehsendern mit Sitz in anderen EG-Mitgliedstaaten vor, und für die Übertragung der Programme von EG-Sendern über Kabelnetze in der flämischen Gemeinschaft ist keine Genehmigung der flämischen Regierung mehr erforderlich. Das *VTM*-Monopol ist beendet, und gleichzeitig ist es nicht mehr nötig, daß die Verlage von (flämischen/niederländischen) Zeitungen und Zeitschriften über eine Mehrheitsbeteiligung an der Finanzstruktur von *VTM* verfügen.

Die geänderte Verordnung enthält auch einige andere neue Bestimmungen, wie etwa ein klares Verbot politischer Werbung im Radio und Fernsehen (Art. 80 Abs. 3), Regeln und Einschränkungen zum Teleshopping (Art. 82bis), die Deregulierung einiger Sponsoring-Regeln (Art. 87) sowie einige Werbebeschränkungen für lokale Hörfunk- und Fernsehsender (Art. 80 Abs. 1). Einige Bestimmungen zur Programmgestaltung im Regionalfernsehen und Pay-TV wurden ebenfalls verändert (Art. 19 und 67). Art. 76 der Verordnung setzt Art. 3bis der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" in der Fassung vom Juni 1997 um (Beschränkungen der Exklusivrechte bei der Berichterstattung von wichtigen Veranstaltungen). Die sogenannte Fünf-Minuten-Regel, die Werbung fünf Minuten vor und nach Kindersendungen verbietet, wird bestätigt, und der Begriff "Kindersendung" spezifiziert (Art. 2 Abs. 11bis und Art. 82 Abs. 6). Die Fünf-Minuten-Regel gilt auch für das Sponsoring (Art. 87 Abs. 1), während Teleshopping-Blöcke nicht innerhalb von 15 Minuten vor oder nach Kindersendungen ausgestrahlt werden dürfen.

Die neue Verordnung soll spätestens am 31. Dezember 1998 in Kraft treten. Bisher wurde sie jedoch nicht im Gesetzblatt veröffentlicht. Unterdessen wurden allerdings die Verordnung vom 17. Dezember 1997 zum flämischen Medienkommissariat und zum Medienrat (siehe IRIS 1998-1: 12 and 1998-2: 9) im Gesetzblatt vom 13. März 1998 veröffentlicht. Das flämische Medienkommissariat wird bei der Anwendung der bestehenden und der neuen Regeln für den Rundfunk in der flämischen Gemeinschaft eine wichtige Rolle spielen.

Verordnung vom 31. März 1998 zur Änderung der Radio- und Fernsehverordnung. In französischer und niederländischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Dirk Voorhoof,
Sektion für Medienrecht, Abteilung Kommunikationswissenschaften,
Universität Gent, Belgien)

RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

Vereinigtes Königreich: Verbot der Rundfunkunterhaltung wird aufgehoben

Das britische Wirtschaftsministerium (*Department of Trade and Industry*) hat angekündigt, daß es die Vorschrift aufheben will, nach der die British Telecom und andere öffentliche Telekommunikationsbetreiber keine Rundfunkunterhaltungsdienste anbieten dürfen. Wirtschaftsministerin Margaret Beckett veröffentlichte Ende April das Fazit der Regierungen zu den Beschränkungen in einem Papier mit dem Titel "*Broadband Britain: A Fresh Look at the Broadcast Entertainment Restrictions*". Die wichtigsten Punkte hierin sind folgende: Erstens sollten öffentliche Telekommunikationsbetreiber und alle anderen Betreiber sofort die Möglichkeit haben, bei der Bereitstellung von Rundfunkunterhaltung für die 17 % der britischen Haushalte, die sich derzeit außerhalb von Kabel-Franchise-Gebieten befinden, miteinander zu konkurrieren. Zweitens sollen die öffentlichen Telekommunikationsbetreiber und andere die Möglichkeit erhalten, ab 1. Januar 2001 – also ein Jahr früher, als von der Regierung ursprünglich geplant –, auf Wunsch landesweit bei der Bereitstellung von Rundfunkdiensten zu konkurrieren. Die frühere konservative Regierung hatte das Verbot gegen die British Telecom verhängt, um Kabelbetreiber zu ermuntern, Geld in den Aufbau von Netzen zu investieren. Das Verbot sollte zehn Jahre gelten, aber es war unklar, ob und wann es auslaufen sollte, denn die frühere Regierung hatte sich lediglich zu einer Überprüfung in 2002 verpflichtet. Die endgültige Aufhebung der Beschränkungen erfordert zwar eine primäre Gesetzgebung, doch die ITC wird bei der Umsetzung der unmittelbaren Folgen der Regeländerung mitwirken. Die Fragen der Lizenzvergabe, die sich aus der vollständigen Aufhebung der Beschränkungen ergeben, sollen im Rahmen des breiten Konsultationsprozesses zur Beratung der Auswirkungen der digitalen Konvergenz auf die Regulierung von Telekommunikation und Rundfunk behandelt werden. Dieser Konsultationsprozeß soll noch in diesem Jahr beginnen.

"*Broadband Britain: A Fresh Look at the Broadcast Entertainment Restrictions*" wird vom *Department of Trade and Industry* veröffentlicht. Der Text kann auf der Website des DTI (<http://www.dti.gov.uk/cii/broadband>) abgerufen oder bei Michelle Miller (Tel. +44 171215 1756) bestellt werden.

(Stefaan Verhulst,
PCMLP - Universität Oxford)

Vereinigtes Königreich: ITC läßt Programme bestehender Printpublikationen auch im terrestrischen Rundfunk zu

Die *Independent Television Commission (ITC)* hat – nach langem Ringen – beschlossen, nun auch auf terrestrischen britischen Fernsehkanälen Programme bestehender Printpublikationen ("*masthead programmes*") zuzulassen. Zur Zeit sind solche Programme lediglich im Kabel- und Satellitenfernsehen zulässig. Die ITC hat außerdem angekündigt, daß sie ihre Regeln verschärfen will, um zu gewährleisten, daß eine weitere Ausweitung solcher Programme nicht den Unterschied zwischen redaktionellem Inhalt und Werbung verwischt. Die Änderungen des *Code of Programme Sponsorship* (siehe IRIS 1997-4: 11) schreiben vor, daß die Programme nicht eine Fernsehausgabe der Mutterpublikation sein dürfen und Ähnlichkeiten im redaktionellen Inhalt auf das generelle Thema beschränkt bleiben müssen. Darüber hinaus sehen die Regeln schärfere Beschränkungen im Hinblick auf mündliche und visuelle Hinweise auf den Programmtitel innerhalb des Programms und ein Verbot von Hinweisen auf die Mutterpublikation oder bestimmte darin enthaltene Artikel vor. Wenn diese Regeln in Kraft treten, sind "*Masthead*"-Programme ab 1. September 1998 auf allen Kanälen erlaubt.

Independent Television Commission, 33 Foley Street, London W1P 7LB, Tel. +44 171 255 3000, Fax +44 171 306 7800, E-Mail publicaffairs@itc.org.uk.

(Stefaan Verhulst,
PCMLP - Universität Oxford)

Vereinigtes Königreich: Filmprüfungsgruppe veröffentlicht Aktionsplan

Die am 16. Mai 1997 vom Minister für Kultur, Medien und Sport eingesetzte Filmprüfungsgruppe (*Film Review Group*) hat jetzt ihren Bericht und ihren Aktionsplan veröffentlicht. Das Gremium soll – mit erweiterter Mitgliedschaft – noch ein weiteres Jahr bestehen bleiben. Vorgeschlagen werden in dem Bericht unter anderem die Einrichtung eines freiwilligen Fonds für die gesamte Branche (zur Unterstützung für Entwicklungsarbeit, Verbreitung und "generische Filmwerbung" mit gezielterer Lotterieuunterstützung für Drehbucherstellung, Entwicklung und Verbreitung), die Schaffung einer privatwirtschaftlichen Filmmarketing-Agentur, die Einrichtung eines neuen Ausbildungsinvestitionsfonds (als Ersatz für die bestehende Ausbildungsabgabe – vorgesehen ist eine freiwillige Abgabe von 0,5 % der Produktionskosten bis 10 Mio GBP und 0,25 % des übersteigenden Betrags, wobei öffentliche Mittel von der Einzahlung in den Fonds abhängig gemacht werden sollen), die gesetzliche Definition des Begriffs Film soll geändert werden, eine Definition des britischen Films soll eingeführt werden, zur Ausweitung der Investitionen in den Film soll ein Filmfinanzierungsforum eingerichtet werden, und das Gesamtspektrum der staatlichen Förderstellen soll durchforstet werden, um sicherzustellen, daß das Ziel der Stärkung der Filmindustrie erreicht wird. Die Regierung hat am 1. April angekündigt, daß die im Haushalt 1997 angekündigte steuerliche Begünstigung von Filmproduktions- und Akquisitionsausgaben (100 % Abschreibung) bis Juli 2002 bestehen bleiben soll.

Department for Culture, Media and Sport, News Release, DCMS 54/98, 25. März 1998, abrufbar unter <http://www.coi.gov.uk/coi/depts/GHE/coi9539d.ok>.

(David Goldberg,
IMPS, Juristische Fakultät
Universität Glasgow)

Niederlande: Fusion von *United Pan-Europe Communications NV* und *United Telekabel Holding NV* zu einem der größten Kabelbetreiber Europas wird vom niederländischen Kartellamt überprüft

Das niederländische Kartellamt (*NMA, Nederlandse mededingingsautoriteit*) will die geplante Fusion von *United Pan-Europe Communications NV (UPC)* und den Kabelaktivitäten des Energieunternehmens *NV NUON* in dem neu gegründeten Joint-venture *United Telekabel Holding NV* überprüfen. Nach dem neuen Wettbewerbsgesetz sind Fusionen genehmigungspflichtig, wenn die Summe der Erlöse/Umsätze/Handelsvolumina weltweit mehr als 250 Mio. NLG beträgt und mindestens zwei der beteiligten Unternehmen innerhalb der Niederlande ein jährliches Nettogeschäftsvolumen von mindestens 30 Mio. NLG haben. Aus der geplanten Fusion wird mit rund 1,3 Millionen angeschlossenen Haushalten (einschließlich der Anschlüsse von A2000, der Kooperation von UPC und US West) der größte Betreiber von Kabelfernsehsystemen der Niederlande (und einer der größten unabhängigen Betreiber Europas) hervorgehen. Auch in anderen Ländern Europas hält UPC Kabelbeteiligungen.

Amtsblatt (Staatscourant), 1998, Nr. 74. In niederländischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Nico van Eijk,
Institut für Informationsrecht, Universität Amsterdam)



Neuigkeiten

Italien: Ausstrahlungsverbot aufgehoben. Neue Regierungsvorlage will Zensur aufheben

Nachdem die Direktoren Berufung eingelegt hatten, hat die Berufungskommission am 13. März 1998 die Entscheidung der Regierungskommission über den Film "Totò che visse duo volte" (siehe IRIS 1998-3: 7) überprüft. Das Ausstrahlungsverbot wurde aufgehoben, und der Film wird derzeit in den Kinos gezeigt, vorausgesetzt, Kinder unter 18 Jahren haben keinen Zutritt. Nach italienischem Recht ist eine künftige Ausstrahlung des Films im Fernsehen durch diese Altersbeschränkung ausgeschlossen.

Ebenfalls am 13. März legte die Regierung dem Parlament einen Gesetzentwurf vor. Die Exekutive beabsichtigt, die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 161 aus dem Jahr 1962 (Artikel 6, 8 und 9) außer Kraft zu setzen. Nach diesen Vorschriften ist die Ausstrahlung eines Films im Kino weiterhin an die vorherige Zustimmung einer Regierungskommission geknüpft. IRIS wird Sie darüber informieren, an welchem Tag das neue Gesetz in Kraft tritt.

(Roberto Mastroianni,
Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften)

Deutschland: KEK genehmigt die Fusion CLT-Ufa

Die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich – KEK - (siehe IRIS 1997-6: 13) hat den Zusammenschluß der luxemburgischen CLT und der Bertelsmann-Tochtergesellschaft Ufa formell genehmigt. Die Kommission vertritt nach Abschluß des Prüfungsverfahrens die Auffassung, daß der bereits im Januar 1997 erfolgte Zusammenschluß der beiden Unternehmen einen Zuschauermarktanteil von ca. 27 Prozent erreicht, so daß der in § 26 des Rundfunkstaatsvertrages für die Bundesrepublik Deutschland gezogene Grenzwert von 30 Prozent nicht erreicht sei. Eine Vermutung vorherrschender Meinungsmacht sei mithin nicht gegeben. Die Fusion sei somit unter dem Aspekt der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen unbedenklich. Der Bewertung lagen entsprechende Antragsunterlagen der zuständigen Landesmedienanstalten und die von der GfK Fernsehforschung ermittelten Zuschauermarktanteile für die Jahre 1996 und 1997 zugrunde.

In das Prüfungsverfahren waren die Fernsehunternehmen RTL, RTL2, Super RTL, Premiere und VOX einbezogen worden.

(Wolfgang Cloß,
Institut für Europäisches Medienrecht –EMR,
Saarbrücken / Brüssel)

Frankreich: Bedingungen für die Produktion von Spielfilmen

Heute wird kein oder kaum noch ein Film ohne Investitionen der freien oder verschlüsselten Fernsehsender produziert. Das Kino läuft Gefahr, sich den Anforderungen des Fernsehens zu unterwerfen. Um das zu bewahren, was das Kino zur "siebten Kunstform" macht, wurden 1990 und 1995 per Verordnung die Bedingungen für die Unabhängigkeit der Filmproduzenten gegenüber den Fernsehanstalten errichtet. Diese Verordnungen wurden für nicht ausreichend gehalten, und der obersten Medienbehörde CSA wurden verschiedene Änderungsvorschläge zur Stellungnahme vorgelegt. Diese hat die Auffassung vertreten, daß die Unabhängigkeit der Filmproduzenten auf einfache und strenge Grundsätze gestützt sein sollte, deren Umsetzung Sache der Regulierungsbehörde wäre. Die Regulierungsbehörde - also die oberste Medienbehörde CSA - war der Meinung, daß für unabhängige Produktionen Mindestquoten definiert werden sollten, die für alle Fernsehanstalten identisch wären. Die übrigen Anmerkungen der obersten Medienbehörde betreffen die eigentliche Definition der unabhängigen Produktionsgesellschaft oder das Ausmaß der Beteiligung der Fernsehanstalten an den unabhängigen Produktionsgesellschaften. Dabei handelt es sich um Begriffe, deren Stichhaltigkeit zu prüfen sein wird, sobald die Regierung die Verordnung verabschiedet haben wird, und über die wir an dieser Stelle weiter berichten werden.

(Bertrand Delcros,
Légipresse)

Deutschland: Diskussionen über die zukünftige Struktur und Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der ARD

Vor dem Hintergrund des im Jahre 2000 auslaufenden Finanzausgleichs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind die seit Jahren geführten Diskussionen über das ARD-Finanzierungssystem in eine neue Entscheidungsphase getreten. Nach der bisherigen Regelung gemäß dem Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag unterstützen die großen Sender innerhalb des Senderverbundes die kleinen Sendeanstalten, die ihren von der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs (KEF) festgestellten Bedarf nicht vollständig über das Gebührenaufkommen des jeweiligen Bundeslandes/Sendegebietes decken können. Die Zulässigkeit einer Abkehr von dieser Form des Finanzausgleichs wurde in jüngster Vergangenheit in verschiedenen Rechtsgutachten im Hinblick auf ihre Verfassungsmäßigkeit unterschiedlich beurteilt. Schwerpunkt war dabei die Bedeutung des Bundesverfassungsgerichtsurteils zur Gebührenfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie der Aspekt, ob die Größe einer Landesrundfunkanstalt ein Argument für die Abbildung der föderalen Struktur im Bereich der öffentlich-rechtlichen Medien sein kann. Rechtlich diskutiert wurde die Zulässigkeit einer unterschiedlich hohen Rundfunkgebühr in den einzelnen Bundesländern.

Die Ministerpräsidenten der deutschen Länder hatten die ARD aufgefordert, bis zum Juli dieses Jahres Vorschläge zur künftigen Struktur und Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Anstalten zu unterbreiten. Nunmehr haben die Intendanten der elf Sender in einem Eckpunkte-Programm einstimmig beschlossen, daß der Finanzausgleich in seiner bisherigen Form mit dem Ziel der weitgehend eigenständigen Finanzierung aller Rundfunkanstalten verändert werden soll.

Grundsätzlich sollen nach einer Phase der Übergangsförderung sich die Sender aus ihrem im Sendegebiet anfallenden Rundfunkgebühren weitgehend selbst finanzieren. Zur Einsparung sollen alle Möglichkeiten von institutionellen Kooperationen bis hin zu Fusionen geprüft werden. Die kleinen Sender sollen grundsätzlich erhalten bleiben und die für die gesamte Bundesrepublik einheitlich geltende Rundfunkgebühr beibehalten werden.

(Wolfgang Cloß,
Institut für Europäisches Medienrecht – EMR
Saarbrücken/Brüssel)

Vereinigtes Königreich: Ausschuß empfiehlt Änderungen am System der Liste wichtiger Ereignisse

Nach dem Rundfunkgesetz von 1996 gibt es im Vereinigten Königreich ein System, bei dem eine Liste festlegt, welche wichtigen Sportereignisse ("listed events") nicht nur im Pay-TV gezeigt werden dürfen, sondern auch frei empfangbaren Kanälen zur Verfügung stehen müssen. Ein vom Minister für Kultur, Medien und Sport eingesetzter Ausschuß hatte den Auftrag, die Liste zu überprüfen. Der Bericht dieses Ausschusses wurde nun vorgelegt. Der Ausschuß empfiehlt darin die Ersetzung der derzeitigen Einheitsliste durch eine A- und eine B-Liste, wobei die A-Liste vollen Schutz für Liveübertragungen bieten soll, während die B-Liste lediglich eine teilweise oder zeitversetzte Übertragung und die Ausstrahlung von Höhepunkten garantieren soll.

Die A-Liste soll etwa der bestehenden Liste entsprechen, ausgenommen wären jedoch Cricket-Länderspiele mit englischer Beteiligung. Die B-Liste soll das Five-Nations-Turnier und die Weltmeisterschaft im Rugby, das Open und den Ryder Cup im Golf sowie die nicht in der A-Liste enthaltenen Weltmeisterschafts- und Europameisterschaftsspiele im Fußball enthalten.

Department for Media, Culture and Sport, Press Release DCMS 48/98, 20. März 1998, "Advisory Group on Listed Events Announces its Recommendations". In englischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Tony Prosser,
IMPS, Juristische Fakultät der Universität Glasgow)

Slowakische Republik: Änderung der Rundfunkgesetze abgelehnt / Geldbuße gegen privaten Fernsehveranstalter gerichtlich aufgehoben

Im Februar dieses Jahres hat das Slowakische Parlament endgültig Änderungen des Gesetzes über den Radio- und Fernseh Rundfunk sowie der Gesetze über das Slowakische Fernsehen (STV) und über das Slowakische Radio (SR) abgelehnt.

Ziel der Änderungsvorschläge war in erster Linie, jedwede Gesellschaft oder Privatperson davon abzuhalten, rechtmäßig an andere Veranstalter erteilte Lizenzen für eigene Sendezwecke zu nutzen. Instrument dazu war eine Bestimmung, derzufolge der Anteil eingekaufter Programme am Gesamtprogramm von STV und SR niemals 100 % betragen durfte.

Der Rat der Slowakischen Republik für Rundfunk- und Fernsehsendungen hat die Inhaberin der privaten terrestrischen Fernsehlizenz *Markiza-Slovakia GmbH* wegen verdeckter Werbung ermahnt und damit gegen deren Sender *Markiza TV* ein Verfahren eingeleitet. Im Mai 1997 wurde seitens des Aufsichtsgremiums wegen angeblicher Wiederholung des Verstoßes eine Geldbuße in Höhe von SKr 400.000 festgesetzt. Auf den Einspruch des größten privaten Fernsehsenders Slowakiens hin wurde dieser vor dem Slowakischen Höchsten Gerichtshof verklagt. Der Senatspräsident hob Ende Februar die Geldbuße auf, die vom Radio- und Fernsehrat wegen Verletzung der Bestimmungen in § 6 des Gesetzes Nr. 220/96 verhängt worden war.

(Alexander Scheuer,
Institut für Europäisches Medienrecht – EMR
Saarbrücken / Brüssel)

VERÖFFENTLICHUNGEN

Campell, Arthur W. - *Entertainment law: cases and materials*. - 4th ed. - San Francisco: Austin & Winfeld, 1998. - ISBN 1-572-9-2085-8

Dittrich, Robert (Hrsg.). - *Beiträge zum Urheberrecht V.* - Wien: Manz Verlag, 1997. - VIII, 158 S. - (Österreichische Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht, Bd. 20). - öS 520

Institut für Europäisches Medienrecht (Hrsg.). - *Europäisches Medienrecht: Fernsehen und seine gemeinschaftsrechtliche Regelung = European media law : television and European Community Law.* - München; Berlin: Jehle Rehm, 1998. - (Schriftenreihe des Instituts für Europäisches Medienrecht, Band 18). - ISBN 3-8073-1477-6. - DM 38

Kieran, Matthew (Ed.). - *Media Ethics.* - London: Routledge, 1998. - XV, 195p. - ISBN 0-415-16837-6. - £40
Loewenheim, Ulrich; Koch, Frank A.

(Hrsg.). - *Praxis des Online-Rechts.* - Weheim: Wiley-VCH, 1998. - ca 400 S, CD-Rom. - ISBN 3-527-28814-7. - Ca DM 198

Schellenberg, Martin. - *Rundfunk-Konzentrationsbekämpfung zur Sicherung des Pluralismus im Rechtsvergleich: Rundfunkstaatsvertrag 1997 und Landesmediengesetze im Vergleich mit den x.-Baden-Baden: Nomos, 1997. - 268 S. - ISBN 3-7890-4904-2. - DM 98*

KALENDER

Protecting and Exploiting IP and Electronics

10. Juni 1998
Veranstalter: IBC
Ort: Mayfair Conference Centre, London WC2
Information & Anmeldung:
Tel: +44 171 453 5492
Fax: +44 171 453 2739

International Patent Disputes

15. & 16. Juni 1998
Veranstalter: IBC UK Conferences Ltd
Ort: The Swissotel, Brussels
Information & Anmeldung:
Tel: +44 171 453 5492
Fax: +44 171 453 2739
E-mail: cust.serv@ibcuk.co.uk

MIDIA 98 and DIGISAT 98

16.-18. Juni 1998
Ort: IFEMA Convention Center, Madrid
Information & Anmeldung:
Tel: +34 1 345 8493
Fax: +34 1 350 4069
E-mail: midia@tesai.es

Comment gérer les droits d'auteurs de vos salariés et les droits voisins en toute sécurité juridique ?

22. Juni 1998
Veranstalter: Euroforum
Ort: Hôtel Novotel Vaugirard, Paris
Information & Anmeldung:
Tel: +33 1 44 88 14 69
Fax: +33 1 44 88 14 99
E-mail: nbo@euroforum.fr

Contracts & Copyright:

The Legal Framework For Future Electronic Copyright Management
2. & 3. Juli 1998
Veranstalter: Imprimatur et IViR
Ort: Canonbury Academy, London
Information & Anmeldung:
Tel: +44 171 359 6888
Fax: +44 171 704 1896
E-mail: imprimatur@alcs.co.uk

Wireless Cable

8.-10. Juli 1998
Veranstalter: Wireless Cable Association International, Inc.
Ort: Pennsylvania Convention Center, Philadelphia, PA
Information & Anmeldung:
Tel: +1-202-452-7823
Fax: +1-202-452-0041
Website: www.wirelesscabl.com